
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0416/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	08.11.2018	öffentlich

Haushaltsplan 2019; a) Haushaltsvoranschläge der Sozialabteilung (Teilhaushalt 8), b) Haushaltsvoranschläge des Gesundheitsamtes (Teilhaushalt 9)

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag die Zustimmung zum Haushalt 2019 (Teilhaushalt 8 und 9)

Sachdarstellung:

a) Haushaltsvoranschläge der Sozialabteilung (Teilhaushalt 8)

Vorbemerkungen:

Nach der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung wird das Sozialamt als Abteilung 8 geführt und damit auch als Teilhaushalt 8 ausgewiesen.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2018 sind jedoch durch Änderung des Rahmen-Produktplanes verschiedene Änderungen erfolgt.

Die bisher im Produkt 3113 ausgewiesenen Leistungen

31131	Leistungen für erwerbsgeminderte Personen in Einrichtungen
31132	Leistungen für Personen über 65 Jahren in Einrichtungen

sind nunmehr im Produkt 3112 und hier wie folgt ausgewiesen:

31123	Leistungen für erwerbsgeminderte Personen in Einrichtungen
31124	Leistungen für Personen über 65 Jahren in Einrichtungen.

Die bisher bei der Leistung 31171 veranschlagten Leistungen zur Gesundheit sind nunmehr dem Produkt 3113 zugeordnet. Gleichzeitig erfolgt eine Aufteilung der Krankenhilfe in folgende Leistungen:

31131	Ambulante Hilfen zur Gesundheit
31132	Stationäre Hilfen zur Gesundheit
31133	Krebskrankenhilfe

Der Teilhaushalt umfasst somit folgende Produkte:

Der Teilhaushalt 8 umfasst die Produkte:

- Führung und Leitung Abteilung 8
- Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Hilfen für Asylbegehrende
- Altenzentren
- Wohnraum für Asylbegehrende (Buchungsstellen werden jedoch im Budget des Gebäudemanagement bewirtschaftet)
- Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
- Betreuungswesen
- Wohngeld/BAföG/Soziale Sonderleistungen
- Friedhöfe/Gedenkstätten/Kriegsopferfürsorge
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Leitstelle „Familie“
- Landespflege- und Landesblindengeld
- Bildung und Teilhabe

Leistungen im Sozialbereich stehen – zumindest mittelbar – im Zusammenhang mit der „Sozialstruktur“ des Landkreises. Der Bezug von Sozialtransfers stellt auch ein Maß dafür dar, wie viele Personen zur Sicherung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe auf finanzielle Hilfen durch den Staat angewiesen sind und sich damit in vergleichsweise prekären sozioökonomischen Lebensverhältnissen befinden.

Der Landkreis Trier-Saarburg ist örtlicher Träger der Sozialhilfe und bietet Menschen in besonderen Lebenssituationen Hilfestellungen an, soweit hier die gesetzliche Zuständigkeit und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Im Bereich der Sozialhilfe entstehen im Jahre 2019 voraussichtlich Bruttoausgaben von rd. 70,25 Mio. Euro (reines Budget der „Sozialhilfe“, ohne AfA, Personal- und Versorgungsaufwendungen). In diesem Betrag sind nicht nur die Leistungen der klassischen Sozialhilfe enthalten, sondern eine Vielzahl weiterer Hilfen.

Zur Refinanzierung der Aufwendungen sind Erträge aus Eigenanteilen der Hilfeempfänger, Beteiligungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Verbandsgemeinden in Höhe von voraussichtlich 40,13 Mio. Euro eingeplant.

Im Vergleich zum Vorjahr (Zahlen aus der Haushaltsplanung 2018) erhöht sich das Defizit im Teilhaushalt 8 um rd. 2,82 Mio. EUR auf 30,12 Mio. Euro.

Produkt 3112

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

Produkt 3115

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Dies Produkt umfasst die Leistungen

- 31151 Hilfe nach Maß / Budget
- 31152 Hilfen in Betreuten Wohnformen
- 31153 Sonstige ambulante Hilfen
- 31154 Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten)
- 31155 Heilpädagogische Leistungen für Kinder
- 31156 Leistungen in Tagesstätten und Tagesförderstätten
- 31157 Stationäre Hilfen

Auch weiterhin stellt die Finanzierung im Bereich der Eingliederungshilfen für Behinderte eine große Herausforderung dar. Für das Jahr 2019 sind Aufwendungen in Höhe von insgesamt 35,24 Mio. EUR (ohne Grundsicherungsleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt) eingeplant. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Planjahr 2018 von 1,93 Mio. EUR.

Zur Refinanzierung der Aufwendungen für die Eingliederungshilfe sind Erträge aus Eigenanteilen der Hilfeempfänger, vorrangige Leistungsansprüche sowie Beteiligungen des Landes von voraussichtlich 16,60 Mio. EUR eingeplant, sodass ein Defizit von ca. 18,64 Mio. EUR verbleibt. Gegenüber der Haushaltsplanung 2018 hat sich demnach das Defizit um 1,08 EUR erhöht.

Die wesentlichen Eckpunkte/Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe:

31151

Hilfe nach Maß / Budget

Es handelt sich um sonstige Eingliederungshilfe für ambulante Hilfen. Bedingt dadurch, dass grundsätzlich keine neuen stationären Heimplätze mehr hinzukommen (mit Ausnahme in Schweich 2018), müssen die Hilfeempfänger ambulant versorgt werden, was dann mit hohen Kosten verbunden ist. Die individuellen Bedarfe steigen stetig an. In 2018 wird mit einer Stagnation gerechnet, da die Leistungen des PSG III erhöht wurden und dies Auswirkungen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe hat. Durch den Abschluss der neuen Leistungsvereinbarungen beenden die Träger vermehrt das Betreute Wohnen und stellen die Fälle auf ambulante Eingliederungshilfe um. Die Leistungsvereinbarungen erhöhen sich um tarifliche Steigerungen. Durch Einsparungen im Bedarf können vermutlich die Kosten relativ konstant gehalten werden und beschränken sich auf die Lohnsteigerungen.

Trotzdem wird sich das Defizit voraussichtlich um knapp 100.000 EUR auf 2.919.000 EUR erhöhen.

31152

Hilfen in betreuten Wohnformen

Es handelt sich um die Aufwendungen für die Sonstige Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen. Es werden hier die Fachpersonal- und Sachkosten, sowie die Kosten für betreutes Wohnen zusammengefasst.

Da die Fachpersonalkosten den Trägern vollständig erstattet werden, war eine Anpassung an die gestiegenen Lohnkosten vorzunehmen. Fachpersonalkosten müssen i.d.R. meist mit einem hohen Nachforderungsbetrag anhand eines Verwendungsnachweises nachgezahlt werden.

31154

Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben

Diese Leistung beinhaltet unter anderem die Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Leistungen für die Beschäftigung behinderter Menschen in Werkstätten. Die Aufwendungen hierfür steigen weiter.

Die Fallzahlen sind leicht rückläufig. Allerdings wird Zusatzpersonal in den Werkstätten nunmehr durch den örtlichen Träger im Rahmen einer Einzelfallhilfe gewährt. Da der Landkreis Trier-Saarburg eine Vielzahl dieser Einzelfallhilfen zu bewilligen hat, steigen die Kosten entsprechend an. Darüber hinaus wird der Pflegesatz jährlich angepasst, was zu Kostensteigerungen führt.

Die Aufwendungen erhöhen sich voraussichtlich um rd. 630.000 EUR auf rd. 11.200.000 EUR, was eine Erhöhung des Defizites auf nunmehr 5,64 Mio. EUR zur Folge hat.

31155

Heilpädagogische Leistungen für Kinder

Es werden hier zu einem die Fahrtkosten (u.a. Einzeltransporte) der Schüler, die die Förderschulen besuchen, abgerechnet, als auch die Kosten der Integrationshelfer (Förder- und Regelschulen), sowie die Fahrtkosten zu Regelschulen.

Es ist festzustellen, dass vermehrt Hilfeempfänger Ganztagschulen besuchen, was zur Folge hat, dass hohe Betreuungskosten im Einzelfall entstehen. Allein die Integration eines hörbehinderten Kindes in die Regelschule mittels Gebärdensprachdolmetscher wird kalkulierte Kosten in Höhe von 100.000 Euro verursachen.

Weiter werden hier die heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder und die Hilfe zu einer angemessenen Schulausbildung, überörtlicher Träger, veranschlagt. Hierin enthalten sind insbesondere auch die Aufwendungen für die Betreuung von behinderten Kindern in Förder-Kindertagesstätten

Die Gesamtaufwendungen im Bereich der Heilpädagogischen Leistungen für Kinder steigen voraussichtlich um rd. 83.500 EUR auf 3,61 Mio. EUR. Dies führt zu einer Erhöhung des Defizites um 207.750 EUR auf 2,28 Mio. EUR.

31156

Leistungen in Tagesstätten und Tagesförderstätten

Es handelt sich dabei um sonstige Eingliederungshilfen, die für Hilfeempfänger in teilstationären Einrichtungen (Tagesstätten und Tagesförderstätten) gewährt wird. Zwei Tagesstätten haben einen prospektiven Pflegesatz verhandelt, die Kosten steigen. Die Pflegesätze, gerade in den Tagesförderstätten steigen an. Es werden mehrfach Einzelfallhilfen zum Pflegesatz gezahlt. Auch hierdurch bedingt steigen die Kosten von 3,21 Mio. EUR auf 3,51 Mio. EUR (+ rd. 300.000 EUR).

31157

Stationäre Hilfen

Es handelt sich um die Aufwendungen für die Suchtkrankenhilfe, für die Unterbringung von Werkstattbeschäftigten in Wohnheimen und für die Wohnheimaufenthalte von behinderten Menschen, die nicht werkstattfähig sind. Die Fallzahlen sind steigend, da Ende 2018 ein neues Wohnheim in Schweich mit 24 Plätzen in Betrieb genommen werden soll. Hinzu kommen die Fälle, die vom Jugendamt aufgrund neuerlicher Rechtsprechung übernommen werden müssen. Aufgrund immer mehr ausgeprägter Krankheitsbilder wird die Versorgung einzelner Hilfeempfänger derart kostenintensiv, dass Einzelfälle monatliche Heimkosten in Höhe von bis zu 28.000 Euro verursachen. Es müssen vermehrt sog. Einzelfallhilfen in bestehenden Fällen bewilligt werden um eine Versorgung zu gewährleisten. Ein eigen- und fremdgefährdender Hilfeempfänger wird vermutlich jährliche Betreuungskosten in Höhe von rund 340.000 Euro verursachen. Davon entfallen rund 300.000 Euro allein auf die Einzelfallhilfe. Bei 16 Hilfefällen insgesamt wird eine Einzelfallhilfe zusätzlich zum Pflegesatz gewährt. Allein auf diese Einzelfallhilfen entfällt jährlich ein Gesamtbetrag in Höhe von ca. 775.725,00 Euro. Auch ist bei den ermittelten voraussichtlichen Aufwendungen eine Pflegesatzsteigerung einkalkuliert.

Die Aufwendungen steigen von bisher 12,56 Mio. EUR um ca. 800.000 EUR auf 13,36 Mio. EUR. Das Defizit steigt dann auf ca. 5,50 Mio. EUR (+ rd. 360.000 EUR).

Produkt 3116

Hilfe zur Pflege

31161

Ambulante Hilfe zur Pflege

Hier werden insbesondere die Aufwendungen für das Pflegegeld bei erheblicher und schwerer Pflegebedürftigkeit veranschlagt. Weiter die Aufwendungen für sonstige Hilfen, wie z.B. auch die Aufwendungen für die Pflegeperson und benötigte Hilfsmittel. Ebenfalls werden nunmehr hier die bisher bei der Leistungen 31162 (sonstige ambulante Hilfen) veranschlagten andere ambulante Leistungen, wie Aufwendungen für technische Hilfsmittel (Pflegebetten, Hausnotruf usw.) und die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel (z.B. Desinfektionsmittel,

Körperpflegemittel) veranschlagt. Es wird eine leichte Steigerung der Aufwendungen erwartet (+ 6.000 EUR).

31162

Teilstationäre Hilfe zur Pflege

Die bisher bei der Leistung 31165 zugeordneten Aufwendungen sind nunmehr nach Änderung des Produktrahmenplanes hier veranschlagt. Diese umfassen die Aufwendungen für die teilstationäre Tages- und Nachtpflege. Kostenmäßig ergeben sich gegenüber dem Vorjahre keine Änderungen.

31163

Stationäre Hilfen zur Pflege

31164

Kurzzeitpflege

Diese Leistung 31163 umfasst die Aufwendungen für die Betreuung in Alten- und Pflegeheimen. Hierunter fallen auch die Aufwendungen für die Betreuung in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (§ 43 a SGB XI) und die Nebenkosten von Einrichtungen.

Bei der Leistung 31164 werden die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege – Kurzzeitpflege- in Einrichtungen veranschlagt.

Nachdem mit dem Pflegestärkungsgesetz II die Möglichkeit der Umwandlung/Inanspruchnahme von Leistungen der Verhindertenpflege für Kurzzeitpflege geschaffen wurde, erfolgt die Leistungsgewährung im Rahmen von Kurzeitaufenthalten, welche einem vollstationären Aufenthalt vorangestellt waren und bisher auch dort verbucht wurden (Leistung 31163), nunmehr ausschließlich über die Kurzzeitpflege.

Hiervon erfasst sind nunmehr ebenfalls Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe. Kurzzeitpflegemaßnahmen für diese Hilfeempfänger sind seit dem Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetz III nun ausdrücklich in Behinderteneinrichtungen zugelassen. Die Veranschlagung der Leistungen der Kurzzeitpflege (Verbuchung bisher bei der Eingliederungshilfe und hier bei 31157 – Stationäre Hilfen der Eingliederungshilfe-) erfolgt zukünftig über die Leistungen der Kurzzeitpflege.

Die Aufwendungen der Kurzzeitpflege werden sich daher von 40.000 EUR um 90.000 EUR auf 130.000 EUR erhöhen. Daher erhöht sich das Defizit in diesem Bereich von 20.000 EUR auf nunmehr 65.000 EUR.

Aufgrund der geschilderten gesetzlichen Neuregelungen ergeben sich u.a. auch die Veränderungen der Aufwendungen im Bereich der Stationären Hilfe zur Pflege (31163).

Die im Vergleich zum Vorjahr erwartete Reduzierung der Ausgaben bei der stationären Hilfe zur Pflege ergibt sich weiterhin aufgrund der Tatsache, dass die Aufarbeitung rückständiger Hilfefälle bisher noch nicht in dem erforderlichen Umfang erfolgen konnte.

Produkt 3122

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

In diesem Produkt sind die gesamten Aufwendungen der Kommune für die Kosten der Unterkunft einschließlich des kommunalen Finanzierungsanteils von 15,2 % an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters zusammengefasst. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist vom Höchststand von 2.403 im März 2017 auf 2.086 im Juni 2018 zurückgegangen. Im Oktober 2018 ist die (vorläufige) Zahl der Bedarfsgemeinschaften jetzt mit 1.985 erstmalig wieder unter 2.000 gesunken. Der Rückgang der Bedarfsgemeinschaften ist teilweise auch auf das Ausscheiden ehemaliger Asylbewerber aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II aufgrund von Arbeitsaufnahmen zurückzuführen. Für 2019 wird mit einem rund 670.000 € geringeren Aufwand gerechnet. Die endgültige Höhe der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II in 2019 steht noch nicht fest. Neben der Beteiligung von 36,4 % sind im Gesetz bisher weitere 10,2 % zur Entlastung der Kommunen vorgesehen. Im Rahmen der geplanten Verlängerung der Bundeszuweisung für die flüchtlingsbedingten Mehrkosten in Höhe von 9,5 % soll die Zuweisung nach § 46 Abs. 7 SGB II jedoch von 10,2 % auf 3,3 % gesenkt werden, um eine Bundesauftragsverwaltung im Bereich des SGB II zu vermeiden.

Produkt 3130 Hilfen für Asylbegehrende

Dieses Produkt umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbegehrende (Leistung 31301) sowie die Krankenhilfe für Asylbegehrende (Leistung 31302).

Ab dem Haushaltsjahr 2019 buchen die Verbandsgemeinden die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbegehrende (Leistungen 31301) unmittelbar in den Haushalt des Landkreises.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbegehrende wird für das Jahr 2019 mit ungedeckten Kosten von insgesamt rund 4,1 Mio. € gerechnet. Die Zahl der Leistungsbezieher im AsylbLG ist entgegen der Erwartungen seit September 2017 mit 489 nur noch geringfügig auf 463 im September 2018 gesunken. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Leistungsbezieher auch in 2019 nicht wesentlich sinken wird, sodass Aufwendungen in dieser Höhe erwartet werden.

Diesen Aufwendungen stehen Erträge von lediglich 1,4 Mio. € gegenüber. Seit dem Jahr 2016 erstattet das Land den Kommunen einen pauschalen Betrag von 848,00 €/Monat/Asylbewerber bis zur Erstentscheidung der Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Aufgrund der sinkenden Zahl von zugewiesenen Asylbewerbern und der gestiegenen Zahl von Asylentscheidungen hat sich die Zahl der abrechnungsfähigen Asylbewerber deutlich reduziert.

Daneben zahlt das Land für die Zeit nach der Erstentscheidung entstehenden Kosten eine Pauschale von 35 Mio. €, wovon nach dem Königsteiner Schlüssel auf den Landkreis Trier-Saarburg rund 1,26 Mio. € (3,6 %) entfallen. Diese Pauschale reicht bei weitem nicht zur Deckung der nach der BAMF-Entscheidung anfallenden Aufwendungen aus, da die weit überwiegende Zahl der Leistungsempfänger einen BAMF-Bescheid erhalten hat. Aus diesem Grund laufen im Rahmen der vorgesehenen Evaluation dieser Pauschale Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel, dass diese Pauschale deutlich erhöht wird.

Daneben fallen beim Landkreis weitere Kosten für die Fortsetzung der Ehrenamtskoordination, die Heimunterbringung von Asylbewerbern und die Erstattung von beim Gebäudemanagement angefallenen ungedeckten Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte von rund 1,5 Mio. € an.

Bei der Krankenhilfe für Asylbewerber (Leistung 31302) wird mit Aufwendungen von 1,2 Mio. € statt der für 2018 geplanten rund 800.000 € gerechnet, was darauf zurückzuführen ist, dass die Zahl der Leistungsempfänger im AsylbLG nicht im erwarteten Umfang zurückgegangen ist.

b) Haushaltsvoranschläge des Gesundheitsamtes (Teilhaushalt 9)

Zum Teilhaushalt 9 erfolgen weitere Erläuterungen im Rahmen der Sitzung.

Anlagen:

Haushaltsplan 2019, Teilhaushalt 8 –Entwurf-
Haushaltsplan 2019, Teilhaushalt 9 –Entwurf-
Investitionsübersicht, Teilhaushalt 9 –Entwurf-
Aufstellung nach Leistungen –Teilhaushalt 8-, Entwurf